

**An die
Staatsanwaltschaft Köln
Am Justizzentrum 13
50939 Köln**

Telefax 0221 477-4050

Abs.:

Name:

Straße:

Anschrift:

Hiermit erstatte ich Anzeige

gegen: Nikolaus Blome, Journalist, Ressortleiter Politik und Gesellschaft in der Zentralredaktion der Mediengruppe RTL Deutschland, zu laden über:

RTL interactive GmbH
Picassoplatz 1
50679 Köln

wegen: Verdacht der Volksverhetzung, § 130 Strafgesetzbuch (StGB)

Begründung:

Der Journalist Nikolaus Blome hat in einem Beitrag für das Onlineportal des Magazins *Der Spiegel* vom 07.12.2020 zum Thema Corona-Bekämpfung unter der Überschrift »Impfpflicht! Was denn sonst?« dazu aufgerufen, Menschen, die freiwillig auf eine Impfung gegen »Corona«, also Covid19 verzichten, »gesellschaftliche Nachteile« angedeihen zu lassen. Zugleich fordert er die Bevölkerung dazu auf, diese Menschen zu ächten, indem er schreibt: »Möge die gesamte Republik mit dem Finger auf sie zeigen.«

Volksverhetzung begeht,

»(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,...

Bei dem von Herrn Blome bezeichneten Teil der Bevölkerung, der sich nicht freiwillig impfen lässt, handelt es sich um einen klar abgrenzbaren Teil der Bevölkerung, mithin um eine »bestimmte Gruppe«.

Mit seiner Aufforderung, »die gesamte Republik« möge »mit dem Finger« auf diese Menschen zeigen, macht er diese verächtlich und stachelt zugleich zum Hass gegen die vorgenannte Gruppe auf:

»Ich hingegen möchte an dieser Stelle ausdrücklich um gesellschaftliche Nachteile für all jene ersuchen, die freiwillig auf eine Impfung verzichten. Möge die gesamte Republik mit dem Finger auf sie zeigen.«

Indem Blome »ausdrücklich«, wie er schreibt um »gesellschaftliche Nachteile« für den Teil der Bevölkerung ersucht, der sich nicht freiwillig impfen lässt, womit er im Umkehrschluss Zwangsmaßnahmen legitimiert und sich diesbezüglich zugleich über die Zurückhaltung der Politik beklagt (»Aber nein, die Politik fürchtet die Impfpflicht«) ruft Blome zu Willkürmaßnahmen ggü. den Betroffenen auf. Er bekräftigt dies noch dadurch, dass er es für »überflüssig« hält, dass die Politiker »Rücksicht auf die medizinischen Sorgen der Bürger« nehmen.

Darüber hinaus erfüllen die Einlassungen Blomes auch das Tatbestandsmerkmal des »Beschimpfens« laut § 130 (1) Nr. 2 StGB, indem er sich wünscht, man möge »mit dem Finger« auf die Impfverweigerer zeigen, worin zugleich ein böswilliges verächtlich Machen zu erkennen ist.

Die Vehemenz, mit der Blome eine Impfpflicht fordert und sich zugleich »ausdrücklich« »gesellschaftliche Nachteile« ersehnt, die sich nicht freiwillig der Impfung unterziehen wollen, bei gleichzeitiger Missachtung der berechtigten medizinischen Sorgen der Bürger angesichts von in Rekordzeit entwickelten und hinsichtlich ihrer denkbaren negativen Langzeitfolgen nicht ausreichend erprobten Impfstoffe, die noch dazu mit einem völlig neuartigen Verfahren operieren, zeigt zugleich auf, dass Herr Blome die Menschenwürde der von ihm angesprochenen Gruppe missachtet, weshalb auch dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.

All dies ist auch dazu geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, weshalb der Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt ist.

Verweis zum tatgegenständlichen Artikel:

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/impfpflicht-was-denn-sonst-a-2846adb0-a468-48a9-8397-ba50fbe08a68>

Ort

Datum

Unterschrift